Beschlussvorlage **2023/462**	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Finanzreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	**25.01.2024**	**öffentlich**

Vorlage des überörtlichen Prüfungsberichtes für die Stadt Friedberg einschließlich Stadtwerke Friedberg sowie der kommunalen Stiftungen in den Haushaltsjahren 2017 bis 2021 gem. Art. 105 Abs. 1 der Gemeindeordnung

Beschlussvorschlag:

1. Der vorliegende überörtliche Prüfungsbericht im Zeitraum 2017 bis 2021 für die Stadt Friedberg und deren Eigenbetrieb Stadtwerke Friedberg sowie für die kommunal verwalteten Stiftungen wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Textziffern und Empfehlungen des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes aufzugreifen und die Stellungnahmen dem örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Behandlung sowie Bericht und Stellungnahmen anschließend der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

anwesend:	**für den Beschluss:**	**gegen den Beschluss:**

Vorlagennummer: 2023/462

Sachverhalt:

Zuständigkeit

Durch die Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 wurden auch die Vorschriften über die Entlastung in Art. 102 GO neu gefasst. Nunmehr stellt der Stadtrat nach Durchführung der *örtlichen* Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Die Gesetzesänderung zum 01.08.2004 ließ offen, wie künftig mit den Berichten der *überörtlichen* Prüfung verfahren werden soll. Eine Bestimmung, wonach das kommunale Vertretungsgremium über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten wäre, fehlt. Letztlich leitet sich eine entsprechende Unterrichtungspflicht aber bereits aus der Gemeindeordnung ab. Gem. Art. 102 Abs. 4 GO können Mitglieder des Stadtrates jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen. Eine formelle abschließende Beschlussfassung zu den *überörtlichen* geprüften Jahresrechnungen ist, unabhängig sich ergebender Vollzugsentscheidungen einzelner Textziffern (TZ), jedoch nicht mehr erforderlich.

Anlass

Die Stadt Friedberg ist Mitglied im Bayerischen kommunalen Prüfungsverband (BKPV).

Gem. Art. 105 Abs. 1 GO werden die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen bei den Mitgliedern des BKPV von diesem als überörtliches Prüfungsorgan durchgeführt.

Die Prüfung der Haushaltsjahre 2017 bis 2021 der Stadt Friedberg einschließlich der kommunal verwalteten Stiftungen sowie des städtischen Eigenbetriebes Stadtwerke Friedberg durch den BKPV ist abgeschlossen. Die überörtliche Prüfung wurde von den Verbandsprüfern [redacted] (verantwortlich), [redacted] (IT) und [redacted] (Kasse und Kita-Zuschüsse) durchgeführt. Die Prüfung begann am 16.11.2022 mit der Sichtung der Kassenbücher und -bestände. Sie endete am 24.05.2023 mit dem Abschlussgespräch zum vorläufigen Prüfbericht zwischen dem BKPV, dem ersten Bürgermeister und den Referenten.

Der endgültige Bericht liegt in seiner vollständigen Fassung seit dem 14.12.2023 vor.

Sachverhalt

Der vollständige Bericht zur *überörtlichen* Prüfung der Haushaltsjahr 2017 bis 2021 der Stadt Friedberg einschließlich der kommunal verwalteten Stiftungen sowie des städtischen Eigenbetriebes Stadtwerke Friedberg wird in den folgenden Anlagen (n.ö. – nur online) zunächst zur Kenntnis gegeben:

- G30023 Stadt Friedberg mit Eigenbetrieb Stadtwerke Friedberg
- G30123 Karl-Sommer-Stiftung
- G30223 Spitalstiftung

- G30323 Gehörlosenstiftung

Seitens der Verwaltung wird zu den im Bericht genannten Textziffern (TZ) der *überörtlichen* Prüfung vor der Sommerpause 2024 eine zusammengefasste Stellungnahme gefertigt und diese dem *örtlichen* Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt und bei Bedarf im Dialog um weitere Erläuterungen ergänzt. Anschließend werden Bericht und Stellungnahmen der Rechtsaufsicht vorgelegt.

Es ist festzustellen, dass die *örtlichen* Rechnungsprüfungen der Jahre 2020 und 2021 noch nicht abgeschlossen sind und hierzu der formelle Feststellungs- und Entlastungsbeschluss zu den jeweiligen Jahresrechnungen gem. Art. 102 Abs. 3 GO durch den Stadtrat noch erfolgen muss.

Finanzielle Auswirkungen

Ob und inwieweit sich finanzielle Auswirkungen ergeben, ist erst nach Abarbeitung der einzelnen TZ abschätzbar.